

Botschaft an den Grossen Gemeinderat für die 6. Sitzung vom 13. Dezember 2018

Traktandum Nr. 184

Registratur Nr. 10.3.74, 40.6.2.00

Axioma Nr. 3403

Ostermundigen, 13.11.2018/GauYve



Interpellation SVP "Werbeflächen auf Ostermundiger Kehrlichfahrzeugen"; schriftliche Beantwortung

Wortlaut

Werbeflächen auf den Ostermundiger Kehrlichfahrzeugen - Deckt der Gemeinderat die Diskriminierung politischer Parteien?

Die Gemeinde generiert mit Werbeaufnahmen auf den Ostermundiger Kehrlichfahrzeugen Einnahmen. Aktuell ist Werbefläche frei. Offenbar sind einige Werbende aber willkommener als andere. Die SVP erhielt auf ihre Anfrage nach den genauen Konditionen nicht einmal eine Offerte.

Begründung / Fragen

Wir ersuchen den Gemeinderat daher um Antwort auf die folgenden Fragen:

1. Hat der Gemeinderat Kenntnis davon, dass die Abteilung Tiefbau und Betriebe es abgelehnt hat, der SVP Werbefläche auf den Kehrlichwagen zu verkaufen?
2. Auf welche Rechtsgrundlage stützt sich die Antwort der Abteilung Tiefbau und Betriebe?
3. Kann der Gemeinderat nachvollziehen, dass die SVP den Verdacht hegt, dass die Antwort anders ausgefallen wäre, wenn es sich um einen anderen Verein gehandelt hätte?
4. Teilt der Gemeinderat die Ansicht, dass die Gemeinde widersprüchlich handelt, wenn sie einerseits die politischen Parteien mit Beiträgen zu den Wahl-Unkosten und Gratisplakatständern unterstützt und in den Vernehmlassungsverfahren wie übrige Vereine behandelt, es aber ablehnt, Werbefläche auf den Kehrlichwagen zu verkaufen?

Eingereicht am: 28.06.2018

Unterzeichnende: Lucia Müller (Erstunterzeichnerin), E. Hirsiger, M. Studer, W. Zysset, H.P. Friedli, H.R. Hausammann, Y. Buchter, R. Schneiter, H. Wipfli (Mitunterzeichnende)

Gemeinderat

Schiessplatzweg 1
Postfach 101
3072 Ostermundigen

Telefon +41 31 930 14 14
Telefax +41 31 930 14 70
www.ostermundigen.ch

Beantwortung des Gemeinderates vom 13. November 2018

Die Werbeflächen auf den Kehrlichfahrzeugen sind auf 2 Kehrlichfahrzeuge und den vorhandenen 8 Werbe-Platzierungsmöglichkeiten beschränkt. Davon sind momentan 3 Werbeflächen nicht benutzt.

Die Abteilung Tiefbau und Betriebe prüft alle Anfragen für Werbeflächen auf den Kehrlichwagen anhand des Beschlusses der Kommission für Gemeindebetriebe vom 16. September 1996, in welchem festgehalten wurde, dass für Werbung auf Kehrlichwagen ortsansässige Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe berücksichtigt werden. Politische Parteien wurden bis anhin bei Vergaben nicht als Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieb betrachtet.

Die Kehrlichfahrzeuge sind mit „Gemeinde Ostermundigen“ gekennzeichnet. Eine visuelle Verknüpfung zwischen der Gemeinde Ostermundigen und des Werbenden ist offensichtlich. Bei Werbung durch eine Partei könnte der Eindruck entstehen, *dass die werbende Partei explizit durch die Gemeinde Ostermundigen unterstützt wird*. Aus diesem Grund wurde bislang auch keine Werbung von Parteien berücksichtigt.

Frage 1: Hat der Gemeinderat Kenntnis davon, dass die Abteilung Tiefbau und Betriebe es abgelehnt hat, der SVP Werbefläche auf den Kehrlichwagen zu verkaufen?

Im Gegensatz zum Gesamtgemeinderat ist der Departementsvorsteher über die Ablehnung informiert worden.

Frage 2: Auf welche Rechtsgrundlage stützt sich die Antwort der Abteilung Tiefbau und Betriebe?

Die Absage basiert auf einem Beschluss der Kommission für Gemeindebetriebe vom 16. September 1996.

Es besteht im Moment keine weitere Rechtsgrundlage. Künftig wird jedoch nicht mehr die Abteilung, sondern die Kommission Tiefbau + Betriebe über Werbeanfragen von Neukunden entscheiden.

Frage 3: Kann der Gemeinderat nachvollziehen, dass die SVP den Verdacht hegt, dass die Antwort anders ausgefallen wäre, wenn es sich um einen anderen Verein gehandelt hätte?

Die Werbung auf Kehrlichwagen ist für ortsansässige Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe und nicht für Vereine vorgesehen. Eine Vergabe an Vereine müsste reglementarisch neu definiert werden.

Frage 4: Teilt der Gemeinderat die Ansicht, dass die Gemeinde widersprüchlich handelt, wenn sie einerseits die politischen Parteien mit Beiträgen zu den Wahlunkosten und Gratisplakatständern unterstützt und in den Vernehmlassungsverfahren wie übrige Vereine behandelt, es aber ablehnt, Werbefläche auf den Kehrrichtwagen zu verkaufen?

Nein. Die Werbefläche auf Kehrrichtwagen ist beschränkt. Die Werbefläche kann nicht allen Parteien und Vereinen im gleichen Umfang zur Verfügung gestellt werden, wie dies z.B. bei Gratisplakatständer möglich ist. Um die reglementarische Lücke zu schliessen, werden künftig alle Anträge von Neukunden der Kommission Tiefbau + Betriebe zur Genehmigung vorgelegt.

Gemeinderat Ostermundigen



Thomas Iten
Präsident



Barbara Steudler
Gemeindeschreiberin